



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde KÖTTMANNSDORF vom 8. Oktober 2024, Zahl: A-2021-1179-00138, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden (Referatsaufteilung).

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 43/2024, wird verordnet:

§ 1 Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister, wie folgt aufgeteilt:

Referat I: Bürgermeister Ing. Josef LIENDL (ÖVP)

Finanzen, Allgemeine Verwaltung, Personalangelegenheiten, Bauangelegenheiten (Hochund Tiefbau), Straßen und Wege, Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, örtliche Raumplanung, Orts- und Regionalentwicklung, Teilungen, Grundverkehr, Infrastruktur (einschließlich Wasser, Kanal, Müll), Pflichtschulen, Kinderbetreuungs- und Jugendeinrichtungen, Sicherheits- und Veranstaltungspolizei, Feuerwehrwesen und Zivilschutz, Familie, Soziales, Vereins- und Jagdwesen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz

Referat II: 2. Vizebürgermeister Markus USCHNIG (ÖVP)

Energie inklusive erneuerbare Energie, Wirtschaft, Betriebsansiedelungen, Kultur, Sport und Brauchtum, energieeffiziente Gemeinde (e5), Gesunde Gemeinde, Carnica, Fremdenverkehr

Referat III: 1. Vizebürgermeister Ernst MODRITSCH (ÖVP)

Land- und Forstwirtschaft, Natur-, Landschafts- und Umweltschutz, Biodiversität, Imkerei, Tierschutz, Bauernmarkt

§ 2 Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 3 Vertretung im Verhinderungsfall

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

§ 4 Inkrafttreten

- 1. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- 2. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Köttmannsdorf vom 18. Mai 2021, Zahl: A-2021-1179-000138, außer Kraft.

Der Bürgermeister: